



A) FESTSETZUNGEN

Der Textteil - Festsetzungen ist von nachfolgenden Ergänzungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 03.04.1967

Ergänzende bzw. geänderte Festsetzungen:


Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen B-Plan

- A1 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:
 Fläche für Carport,
 in Holz- oder Holz-Stahlkonstruktion, mind. 2 Seiten offen
- A2 Neu Diese Textziffer wird neu festgesetzt:
 Ergänzend zu den zugelassenen Flächen für Garagen im B-Plan ist die Errichtung von Garagen und/oder Carports innerhalb der Baugrenzen zulässig; die erforderlichen Grenzabstände nach BayBO sind dabei einzuhalten. Grenzgaragen sind nur an den seidl. Grundstücksgrenzen unter Beachtung der Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 BayBO zugelassen, sie sind profilgleich auszubilden.
- geä. Die maximal zulässige Grundfläche wird wie folgt erhöht:
 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): **max. 0,35**

 Räumlicher Geltungsbereich der vereinfachten Bebauungsplan-Änderung

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

Der Textteil - Hinweise ist von Änderungen nicht betroffen, es gilt unverändert der rechtskräftige B-Plan in der Fassung vom 03.04.1967

- Neu
 Garagen-/Carport- Zufahrt in Pfeilrichtung
- Neu Erforderliche Abänderungen an Einfriedungen, Gehsteig und/oder Straße (Absenkung etc.) sowie von Straßenbeleuchtung, EVU- und Telekom-Verteilern etc. gehen zu Lasten der einzelnen Antragsteller.